

waldrechtliche Regelung Bike-Sport: Empfehlungen zur Abgrenzung

	Kantonale Waldgesetzgebung	Art. 16 WaG (nachteilige Nutzung)	Art. 4 WaG (Rodung)	Art. 17 und 18 RPG (überlagernde Zone ohne Rodungsbewilligung)
Rechtsbegriff	Radfahren im Wald	Nicht-forstliche Kleinanlage	Rodung	überlagernde Zone oder generelle Erschliessungsplanung (kantonale Gesetzgebung massgebend)
Definition	<p>gemäss kantonalem Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Velofahren auf (befestigten) Waldwegen - Velofahren auf speziell markierten Pisten <p>(gemäss Fuss- und Wanderweggesetzgebung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rodung, aber Beeinträchtigung bzw. Gefährdung Waldfunktionen oder –bewirtschaftung - keine Beeinträchtigung des Bestandesgefüges - nur punktuelle und unbedeutende Beanspruchung des Waldbodens 	<ul style="list-style-type: none"> - dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden - Eine Rodung ist nötig, wenn die Funktionsfähigkeit des Waldbodens mit der verbleibenden oder der zukünftig möglichen Bestockung den Kriterien des Waldbegriffs nicht mehr genügt. 	Bei der Frage, ob eine überlagernde Zone den Rodungstatbestand erfüllt, kommt es darauf an, welche Infrastruktur (Bauten und Anlagen) in der Zone errichtet werden soll und ob dies mit dem Walderhaltungsgebot und den Waldfunktionen vereinbar ist. Ebenfalls ist bei der Prüfung massgebend, wie die Bauphase und der Betrieb dieser Infrastruktur aussehen wird.
<p>Bikewege (Bikerouten und Biketrails)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite - bauliche Elemente - Anzahl 	auf bestehender Walderschliessung (Bikerouten)	<p>künstlich angelegte Pisten (Biketrails)</p> <ul style="list-style-type: none"> - < 1.5 m Breite - bis 2 m bei Gefahrenstellen - ganz vereinzelt bauliche Elemente - einzelne 	<p>künstlich angelegte Pisten (Biketrails)</p> <ul style="list-style-type: none"> - > 1.5 m Breite - mit baulichen Elementen - einzelne 	<p>künstlich angelegte Pisten (Biketrails)</p> <ul style="list-style-type: none"> - < 1.5 m Breite - bis 2 m bei Gefahrenstellen - ganz vereinzelt bauliche Elemente - mehrere

Materialisierung	gemäss Walderschliessung	- naturbelassen - Abwägung: Materialien vor Ort oder kleinere zugeführte Mengen (geringerer Eingriff)	- befestigt - Material zugeführt	- naturbelassen - Abwägung: Materialien vor Ort oder kleinere zugeführte Mengen (geringerer Eingriff)
Terrainveränderung	---	- geringfügige möglich	- ja	- geringfügige möglich
Kunstabauten/Anlagen	---	- mit vor Ort vorhandenen Materialien - punktuell einzelne bauliche Elemente möglich	- ja	- mit vor Ort vorhandenen Materialien - punktuell einzelne bauliche Elemente möglich
Verfahren	Kant. Waldgesetzgebung	Bewilligung nach Art. 16 WaG und Art. 24 RPG	Bewilligung nach Art. 5 WaG und Art. 24 RPG	- Nutzungsplanung oder Sondernutzungsplanung nach RPG - einzelne Anlagen: Bewilligung nach Art. 24 RPG und ev. Art. 16 WaG

Bern, 19. Mai 2020 / KOK Ausschuss